

# Stadtverwaltung Lahnstein

---

## Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 18/3501**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 2 - Finanzen	08.10.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Stadtrat	23.10.2018	Ö

### **Künftige Holzvermarktung: Beteiligung an der kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft "Westerwald Taunus GmbH"**

#### **Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 17.05.2018 hat der Stadtrat der Stadt Lahnstein den Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Stadt Lahnstein zur Sicherstellung der Holzvermarktung die nach Gesamtkonzept der Lenkungsgruppe vorgeschlagene neue kommunale Holzvermarktungsgesellschaft Westerwald Taunus in der Rechtsform der GmbH gemeinsam mit den übrigen Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden bzw. Zweckverbänden in der Holzvermarktungsregion errichtet und sich als Gesellschafter daran beteiligt.

#### **Gesellschafter**

Nach derzeitigem Stand beteiligen sich an der GmbH Verbandsgemeinden aus vier Landkreisen. Im Rhein-Lahn-Kreis haben alle Verbandsgemeinden und ihre Ortsgemeinden mit Ausnahme der VG Diez für eine Beteiligung an der Holzvermarktungsgesellschaft Westerwald-Taunus votiert. Auch die rechtsrheinischen Verbandsgemeinden des Landkreises Mayen-Koblenz sowie die Verbandsgemeinden des Westerwaldkreises und des Landkreises Neuwied werden sich beteiligen. Unwahrscheinlich ist dagegen eine Beteiligung der im Landkreis Altenkirchen gelegenen Verbandsgemeinden.

Dem formellen Verfahren nach § 92 GemO vorgeschaltet erfolgte - gemeinsam für alle fünf neuen Gesellschaften - eine zentrale Vorabstimmung mit der ADD durch den Gemeinde und Städtebund. Diese betraf die Analyse sowie den Entwurf des Gesellschaftervertrags und wurde am 7. September 2018 abgeschlossen. Das Ergebnis dieser Vorabstimmung hat der Gemeinde- und Städtebund mit E-Mail vom 07. September 2018 mitgeteilt (siehe Anlage).

Bezüglich der Frage der Gewichtung der Gesellschaftsanteile bzw. der Stimmen bleibt es bei unserer Gesellschaft bei der bereits vorgesehenen Variante, dass die Geschäftsanteile und die Stimmrechte der einzelnen Gesellschafter nach der reduzierten Holzbodenfläche gewichtet werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Stimmenanteile innerhalb der Gesellschaft auch den tatsächlichen eingebrachten Anteilen an der Holzbodenfläche nach AFLUE entsprechen.

Auf dieser Basis wurden die Analyse und der Gesellschaftervertrag an die Bedingungen und Belange unserer Vermarktungsregion angepasst; sie sind dieser Vorlage beigelegt.

Wegen des Sachstands der durch das Land zugesicherten Anschubfinanzierung wird auf das o.g. GStB-Schreiben vom 10. September verwiesen.

Die nach § 92 GemO verpflichtende Anzeige gegenüber der ADD wurde - so war es mit der ADD vorabgestimmt - in gebündelter Form durch den Sprecher unserer regionalen Arbeitsgruppe (VG Höhr-Grenzhausen) mit Schreiben vom > Datum < vorgenommen (Anlage).

Die ADD hat bisher noch nicht abschließend mitgeteilt, dass gegen die vorgesehene Gründung der kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft Westerwald Taunus keine Bedenken bestehen. Es steht aber zu erwarten, dass eine solche Bestätigung in Kürze erfolgen wird.

Daher wird vorgeschlagen, den finalen Beschluss über die Beteiligung unter dem Vorbehalt des noch ausstehenden Votums der ADD zu fassen. Dieser Beschluss stellt sicher, dass die Gründung der Gesellschaft angesichts der Kündigung der bisherigen Vermarktungsform zum 31.12.2018 zeitnah erfolgt und die Holzvermarktung ab dem 01.01.2019 sichergestellt ist.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt vorbehaltlich des noch ausstehenden Votums der ADD im Rahmen des noch laufenden Anzeigeverfahrens nach § 92 GemO:

1. Die Stadt Lahnstein beteiligt sich an der neu zugründenden kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft Westerwald Taunus mit einem Gesellschaftsanteil in Höhe von >Betrag<.
2. Die Stadt Lahnstein überträgt dieser Gesellschaft ab dem 01.01.2019 die Vermarktung des in ihrem Forstbetrieb anfallenden Rundholzes mit Ausnahme des Brennholzes an private Endkunden.
3. Dem vorgelegten Gesellschaftervertrag wird zugestimmt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte zu veranlassen. Sofern sich aus dem Analyseverfahren oder der Prüfung durch den beauftragten Notar ein Änderungsbedarf am Gesellschaftsvertrag ergeben sollte, der geringfügiger Natur ist und nicht den Wesensgehalt des Gesellschaftervertrages ändert, wird der Bürgermeister ermächtigt, diese vorzunehmen und den demnach geänderten Gesellschaftervertrag zu unterzeichnen.

**Anlagen:**

- ✓ E-Mail des Gemeinde- und Städtebundes vom 07.09.2018
- ✓ Analyse nach § 92 GemO
- ✓ Entwurf des Gesellschaftervertrags

In Vertretung:

(Adalbert Dornbusch)  
Bürgermeister